

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN
der BLOMEYER Straßen- und Tiefbau GmbH

I.

Geltungsbereich

1.
Die nachfolgenden von uns vorgegebenen Bedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Bedingungen gelten auch, wenn wir die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annehmen und entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers kennen.
2.
Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und unseren Angeboten schriftlich niedergelegt.
3.
Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 310 BGB.

II.

Angebot, Vertragsschluss und Kündigung

1.
Bestellungen durch uns erfolgen nur schriftlich. Für die Schriftform reicht auch die Bestellung per Fax oder E-Mail. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung gültig. Abänderungen der im Auftrag von uns ursprünglich gemachten Angaben sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Widerspricht der Lieferant nicht innerhalb von 5 Tagen, gilt die Bestellung zu dem von uns verlangtem Liefertermin als akzeptiert.
2.
Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die auch zum Angebot gehören, bleiben in unserem Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Der Verkäufer darf diese Unterlagen nicht ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte weitergeben. Nimmt der Verkäufer unsere Angebote nicht innerhalb der Frist gemäß Ziffer II.1 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.
3.
Wir sind berechtigt den Vertrag jederzeit zu kündigen.
4.
Wir können Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit das für den Lieferanten zumutbar ist. Dabei sind Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

III.

Zahlungen

1.
Der von uns in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2.
Wir zahlen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit uns getroffen wurde, innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Verkäufer und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Werktagen netto. Für die Einhaltung der Skontofrist ist der Zeitpunkt der Vorahme der Zahlungsanweisung und nicht der Eingang auf dem Konto maßgeblich.
3.
Ist der Verkäufer für ein Vorhaben mit mehreren Lieferungen beauftragt, so stehen ihm für mangelfrei geleistete Lieferungen Abschlagszahlungen zu, sofern die Lieferungen gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen nachgewiesen sind. Die Käuferin ist berechtigt jede Abschlagszahlung, um einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % zur Absicherung etwaiger Überzahlungen zu kürzen. Die Zahlungen der Käuferin auf diese Abschlagsrechnungen stellen jeweils kein Anerkenntnis dar. Die endgültige Prüfung der Leistungen des Verkäufers erfolgt durch die Käuferin nach Erhalt der Schlussrechnung. Der Verkäufer hat die Schlussrechnung als solche zu bezeichnen und die vereinnahmten Abschlagszahlungen nebst Umsatzsteuer entsprechend den Abschlagsrechnungen auszuweisen.

4.
Wir kommen nur in Verzug, auch bei kalendermäßiger Bestimmung des Zahlungstermins, wenn uns eine schriftliche Mahnung nach Fälligkeit zugeht.

5.
Sofort nach erfolgtem Versand sind uns Rechnungen und Versandanzeige unabhängig von der Ware auf dem Postweg zu übersenden.

Soweit es vermeidbar ist, sollten die Rechnungen nicht mit Barcodes und Heftklammern versehen sein.

Alle Rechnungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Prüfzeugnisse, Lieferscheine usw. müssten stets unsere Bestellnummer, Teilebezeichnung, Mengenangaben, die Baustelle oder den sonstigen Bestimmungsort und Hinweise auf beiliegenden Dokumenten (z.B. Prüfzertifikate, Werkzeugezeugnisse) enthalten. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbliebene Restmenge aufzuführen. Für an verschiedene Bestimmungsorte oder Baustellen gelieferte Materialien sind die Rechnungen getrennt zu stellen. Im Falle von Streckenlieferungen sind wir durch Versandanzeigen zu benachrichtigen. Den Lieferungen selbst ist stets ein Lieferschein (zweifach) beizufügen.

6.
Dem Verkäufer steht es frei der Firma Blomeyer seine Abrechnungen ausschließlich digital zu übermitteln. Entscheidet er sich dafür, ist die Übermittlung für sämtliche Rechnungen ausschließlich digital an die vertraglich vereinbarte Mailadresse rechnungseingang@blomeyer.de vorzunehmen. Von einer parallel erfolgenden Übersendung in physischer Form oder als Telefax hat der NU abzusehen. Die Übersendung hat für jede Rechnung als gesondertes PDF-Dokument zu erfolgen, dem keine weiteren Unterlagen beigelegt werden dürfen, die nicht die konkret übermittelte Abrechnung betreffen.

7.
Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

IV.

Lieferfrist

1.
Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich. Dem Lieferanten ist bekannt, dass es bei Lieferverzögerungen zu Produktionsausfällen bei uns kommen kann. Dem Lieferanten ist auch bekannt, dass es bei Lieferverzögerungen zu erheblichen Schadenersatz- und Vertragsstrafenansprüchen unserer Kunden führen können.

2.
Ist ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart, so hat die Lieferung auf Abruf zu erfolgen. Sie ist dann unverzüglich auszuführen.

3.
Der Verkäufer hat uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände vorliegen, wonach die Einhaltung des geschuldeten Liefertermins oder so weit ein Liefertermin nicht vereinbart wurde, eine baldige Lieferung gefährdet ist. Besteht aus unserer Sicht Anlass zu der Besorgnis, dass die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen wird, so hat der Lieferant sich nach unserer Aufforderung hierzu unverzüglich schriftlich zu erklären.

4.
Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes für jeden Werktag der Überschreitung zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 %. Wir sind berechtigt eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann spätestens innerhalb von 12 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Verkäufer erklärt werden.

5.
Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung.

6.
Wir sind berechtigt die Ware zu verweigern im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Streik und Aussperrungen, bei Unruhen sowie bei behördlichen Anordnungen, sofern wir die Hinderungsgründe nicht zu vertreten haben. Bestehen die vorstehend genannten Hinderungsgründe für mehr als einen Monat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Sind bereits Teillieferungen erbracht oder haben wir ein Interesse daran, die erbrachten Leistungen zu behalten, so beschränken sich die Rücktrittsfolgen auf die noch nicht erbrachten Teilleistungen.

V.

Lieferung, Versand

1.
Die Lieferung hat auf Gefahr und auf Kosten des Verkäufers frei Baustelle oder sonstigem Bestimmungsort zu erfolgen. Auf dem Lieferschein oder sonstigen Versandpapieren sind Verwendungsstelle, Abteilung, Bestellnummer, Auftragsdatum, und sonstige in der Bestellung erbetene Vermerke anzugeben. Dies hat in 3-facher Ausfertigung zu erfolgen. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere trägt der Verkäufer.

2.
Soweit eine Anlieferung in Lkw-Zügen oder Lkw-Sattelaufliegern vereinbart wurde, gilt es als zusätzlich vereinbart, dass Restmengen des Lieferumfanges durch Solo-Lkws angeliefert werden, ohne dass hierfür eine zusätzliche Berechnung erfolgt. Transportkosten können vom Verkäufer überhaupt nur verlangt werden, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart wurde.
3.
Sollte das angelieferte Material gegen Gebühr mit Verpackungs- oder Transportkosten geliefert werden (z.B. Paletten), so verpflichtet sich der Verkäufer, diese Hilfsgüter kostenfrei und mit Erstattung der Gebühr vom Lieferort auf unsere Anordnung abzuholen.
4.
Sofern der Lieferschein nicht von unserem Vorarbeiter unterschrieben und mit unserem Wareneingangsstempel versehen ist, besteht kein Vergütungsanspruch des Verkäufers. Jeder Lieferschein ist vom Verkäufer an unser Büro via Fax am auf die Lieferung folgenden Werktag zu übermitteln.
Falls der Verkäufer Lieferscheine digital erstellen und übermitteln will, so gilt folgendes als konkret vereinbart: Auch digitale Nachweise müssen von einem von der Firma Blomeyer befugten Mitarbeiter abgezeichnet werden. Erfolgt dieses Abzeichnen digital, z.B. auf einem Signatur-Pad oder ähnlichem, so ist der Firma Blomeyer noch auf der Baustelle ein Ausdruck zu übergeben oder die vollständige Nachweisunterlage ist mit der erfolgten Unterschrift direkt nach Unterzeichnung an lieferscheine@blomeyer.de zu übersenden. Wird dieser vereinbarte Ablauf vom Verkäufer nicht eingehalten, können auch insoweit Lieferscheine unter Wegfall der Vergütungspflicht zurückgewiesen werden, wenn aufgrund der Verspätung oder Nichtvorlage eine Prüfung für die Firma Blomeyer nicht mehr möglich ist.
5.
Sämtliche zur Verarbeitung zwingend erforderlichen Hilfsmittel werden kostenfrei für die erforderliche Dauer zur Verfügung gestellt.
6.
Der Verkäufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die bei uns angelieferten Gegenstände und Materialien am vereinbarten Lieferort abgeladen werden. Sollte für das Abladen unsere Mitwirkung notwendig sein, so wird diese vom Verkäufer vergütet.

VI.

Gewährleistung/Haftung

1.
Abweichend von § 377 HGB wird vereinbart, dass Mängel innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach deren Feststellung zu rügen sind. Offensichtliche Mängel werden unverzüglich gerügt.
2.
Alle Werkstoffe und sonstigen Materialien müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen, entsprechen. Soweit Materialien ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung tragen (z.B. Güteschutz für Betonwaren, Hartkalkstein, Fertigbeton etc.), sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Die Gewährleistung und Verantwortung des Verkäufers wird nicht dadurch eingeschränkt, dass wir Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Musterausführungen, Proben o.ä. des Lieferanten freigegeben haben.
3.
Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 5 Jahre und 6 Monate ab Ablieferung. Unsere schriftliche Mängelanzeige führt zur Hemmung der Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist läuft erst nach 2 Monaten weiter, nachdem die Nacherfüllung erfolgreich beendet ist oder der Verkäufer eine Gewährleistung schriftlich abgelehnt hat.

VII.

Haftung des Verkäufers / Versicherungsschutz

1.
Werden wir auf Grund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer den Grund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
2.
Müssen wir auf Grund eines Schadensfalls im Sinne der Ziffer VII. 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit wir die Möglichkeit haben und es zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.
- 3.

Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für den Vertragsgegenstand angemessenen Deckungssumme von mindestens 1 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

4.
Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer uns auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche zu treffen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab unserer Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

VIII.

Geheimhaltung

Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen, die er von uns erhalten hat, vertraulich zu behandeln, und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung Dritten zugänglich zu machen.

IX.

Gerichtsstand / Erfüllungsort / Schlussbestimmungen

1.
Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz, soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.

2.
Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

3.
Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht.